

Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Heidenau über die Erhebung von Beiträgen für Verkehrsanlagen (Straßenbaubeitragssatzung)

vom

27. Februar 2020

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Aufhebung Straßenbaubeitragssatzung
Artikel 2	In-Kraft-Treten

Aufgrund der §§ 2 und 26 ff des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S 116), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) und des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) hat der Stadtrat der Stadt Heidenau in seiner öffentlichen Sitzung am 27. Februar 2020 folgende

Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Heidenau über die Erhebung von Beiträgen für Verkehrsanlagen (Straßenbaubeitragssatzung)

beschlossen:

Artikel 1
Aufhebung Straßenbaubeitragssatzung

Die Satzung der Stadt Heidenau über die Erhebung von Beiträgen für Verkehrsanlagen (Straßenbaubeitragssatzung) vom 25. April 2002 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 26. September 2013 wird aufgehoben.

Artikel 2
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Soweit eine sachliche Beitragspflicht vor dem 01.01.2019 auf Grund des SächsKAG und der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Satzung der Stadt Heidenau über die Erhebung von Straßenbaubeiträgen (Straßenbaubeitragssatzung) bereits entstanden ist, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Beitragspflicht gegolten haben.

Heidenau, den 28. Februar 2020

J. Opitz
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Sächsische Gemeindeordnung

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustandegekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen. Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a.) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b.) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Heidenau, den 28. Februar 2020

J. Opitz
Bürgermeister